

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“

Planungskonzeption



Stand 06.06.2025

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1:100.000. 2025 (c) Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Landesamt für Geobasisinformation Sachsen - GeoSN, Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Herausgeber:

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Am Flugplatz 1

06366 Köthen (Anhalt)

Telefon: (03496) 40 57 90

Fax: (03212) 10 53 415

Internet: <https://www.planungsregion-abw.de>

E-Mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de

© 2025 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen	3
1.1 Gesetzliche Grundlagen	3
1.2 Datengrundlage	4
2 Planungskonzeption	5
2.1 Planungsstufe 1	5
2.1.1 Referenzanlage	5
2.1.2 Windhöffigkeit	7
2.1.3 Positivkriterien	9
2.1.3.1 Vorranggebiete des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ 2018	9
2.1.3.2 Flächen mit infrastrukturellen Vorprägungen	9
2.1.3.3 Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald	9
2.1.4 Negativkriterien (Ausschlusskriterien)	11
2.1.4.1 Im Zusammenhang bebaute Ortslagen mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen	12
2.1.4.2 Rechtswirksamer Bebauungsplan für Wohn- und Mischgebiete, Sondergebiete für Erholung, Kur oder Klinik	12
2.1.4.3 Wohnbebauung im Außenbereich	12
2.1.4.4 Verkehrs-, Sonder- und Hubschrauberlandeplätze	12
2.1.4.5 Hubschraubertiefflugstrecke und Flugbeschränkungsgebiet	12
2.1.4.6 Besonders geschützte Waldgebiete gem. §§ 18, 19 LWaldG	13
2.1.4.7 Waldforschungsflächen, Samenplantagen	13
2.1.4.8 UNESCO-Weltkulturerbestätten	13
2.1.4.9 Überschwemmungsgebiete HQ ₁₀₀	13
2.1.4.10 Oberflächengewässer (Fließgewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer > 1 ha)	14
2.1.4.11 Trinkwasserschutzzonen I und II	14
2.1.4.12 Rohstoffgewinnungsfläche mit Planfeststellungsbeschluss oder Abgrabungsgenehmigung	14
2.1.4.13 NATURA 2000-Gebiete	14
2.1.4.14 Landschaftsschutzgebiet mit Bauverbot für Windenergieanlagen	15

2.1.4.15	Naturschutzgebiet	15
2.1.4.16	Naturdenkmal, Geschützter Landschaftsbestandteil (Fläche > 10 ha), Geschützter Park	15
2.1.4.17	Brutstandort vom Seeadler	16
2.1.4.18	Brutstandorte von Fischadler, Wespenbussard und Weißstorch	16
2.1.4.19	Brutstandorte von Rotmilan, Schwarzmilan und Wanderfalke	16
2.1.4.20	Wasservogelschlafgewässer	16
2.1.4.21	Quartiere windenergiesensibler Fledermäuse	16
2.1.4.22	Windenergienutzung hindernde Belange (Flächen mit Einzelfallbewertung \geq 90 Punkte im STP Wind 2018)	17
2.1.5	Potenzialflächen	17
2.2	Planungsstufe 2	20
2.2.1	Berücksichtigung kommunaler Planungsabsichten	20
2.2.2	Erzielung einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion	20
2.2.3	Ermöglichung der finanziellen Teilhabe aller Kommunen gem. § 6 EEG	21
2.2.4	Berücksichtigung privater Interessen an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen	21
2.2.5	Berücksichtigung der Nähe zu Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und Verkehrsanlagen sowie zu regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe	22
2.2.6	Mindestgröße der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	22
2.2.7	Umgebungsschutz von Denkmälern	22
2.2.8	Bewertung von Flächen in Landschaftsschutzgebieten	22
2.2.9	Bewertung von Waldflächen	23
2.2.10	Prüfung von Natur- und Landschaftsschutzbelangen	23
2.2.11	Durchführung und Ergebnis der Umweltprüfung	24
2.2.12	Mögliche Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	24
2.3	Planungsstufe 3	24
2.3.1	Prüfung der Erreichung des Flächenbeitragswertes für die Planungsregion	24
2.3.2	Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	25

Abkürzungen und Rechtsgrundlagen

A-B-W	Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
B-Plan	Bebauungsplan
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA 1991, 368, ber. 1992, S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert Art. 4 G v. 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 327)
EU-SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)
FNP	Flächennutzungsplan
GIS	Geografisches Informationssystem
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LEP-ST 2010	Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. S. 160)
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2024 (GVBl. LSA S. 23)
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVerGeo	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
LWaldG	Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA 2016, 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. LSA S. 196)
MVA	Minimum Vectoring Altitude (Radarführungsmindesthöhe)
NHN	Normalhöhennull (Höhe über dem Meeresspiegel)
NP	Naturpark
NSG	Naturschutzgebiet
OSM	Open Street Map
REP A-B-W 2018	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W) vom 14.09.2018, Genehmigung durch oberste Landesentwicklungsbehörde vom 21.12.2018, Bekanntmachung in den Amtsblättern der Stadt Dessau-Roßlau am 26.04.2019, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 26.04.2019 und des Landkreises Wittenberg am 27.04.2019, rechtswirksam seit dem 27.04.2019, zuletzt geändert durch Beschluss der Regionalversammlung vom 10.06.2022 (Beschluss-Nr. 05/2022)
ROG	Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
ROK	Raumordnungskataster des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft

STP Wind 2018	Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018, Genehmigung durch oberste Landesentwicklungsbehörde vom 01.08.2018, Bekanntmachung in den Amtsblättern des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 28.09.2018, des Landkreises Wittenberg am 29.09.2018, der Stadt Dessau-Roßlau am 29.09.2018, rechtswirksam seit dem 29.09.2018
LWaldG LSA	Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 25.02.2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. LSA S. 196)
WEA	Windenergieanlage
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2023 I Nr. 409
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

**Sachlicher Teilplan
„Windenergie 2027 in der Planungsregion
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“**

**Planungskonzeption für die Festlegung
der Vorranggebiete für die Nutzung der
Windenergie**

Kapitel 1

Grundlagen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Außenbereich ist ein Vorhaben gem. § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 dient. Gem. § 35 Absatz 3 Satz 3 stehen öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach diesen Regelungen (sog. Ausschlusswirkung) wurde der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018 (in Kraft getreten am 29.09.2018) aufgestellt.

Im rechtswirksamen Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018 sind 22 Vorranggebiete mit einer Fläche von 3.590 ha auf 0,99 % der Planungsregionsfläche festgelegt worden.

Entsprechend des derzeit gültigen Baugesetzbuches ist gem. § 249 BauGB der § 35 Absatz 3 Satz 3 auf Windenergieanlagen nicht mehr anzuwenden.

Daher ist die Planungsmethode von der bisherigen Ausschlussplanung hin zu einer Positivplanung zu ändern. Im § 2 Nr. 1 WindBG ist das Windenergiegebiet definiert. Es handelt sich in Raumordnungsplänen um Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete.

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie richtet sich gem. § 249 Absatz 2 BauGB nach § 35 Absatz 2, wenn das Erreichen des Flächenbeitragswertes der Region gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 WindBG festgestellt wurde.

Gem. Anlage zu § 9a Absatz 2 LEntwG LSA sind in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg spätestens zum 31.12.2027 1,9 % und spätestens zum 31.12.2032 2,3 % der Regionalfläche für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie (Teilflächenziele) auszuweisen.

Sobald und solange nach Ablauf des jeweiligen Stichtages gem. § 3 Absatz 1 Satz 2 WindBG das Teilflächenziel nicht erreicht wird, entfällt erstens die Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 und können zweitens Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einer Windenergieanlage nicht entgegeng gehalten werden.

Im § 245e Absatz 1 BauGB ist geregelt, dass die Rechtswirkungen des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018 entfallen, soweit das Teilflächenziel festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des Stichtages für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des WindBG, somit am 31.12.2027.

Die Regionalversammlung hat am 03.03.2023 beschlossen, eine Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vorzunehmen und darin Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festzulegen.

Gemäß § 249 Absatz 6 BauGB erfolgt die Ausweisung von Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 des WindBG nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen (LEntwG LSA, LEP

ST 2010). Für die Rechtswirksamkeit des Plans ist es gem. § 249 Absatz 6 Satz 2 unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Vorranggebiete sind gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 1 ROG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind nach § 9 Absatz 1 Nr. 4 LEntwG, im Landesentwicklungsplan bestimmte, aber den Regionalen Entwicklungsplänen vorbehaltene Festlegungen.

Gemäß LEP ST 2010 gelten für Gebietsausweisungen zur Windenergienutzung u.a. folgende Festlegungen:

- Ziel 108: Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.
- Ziel 109: In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.
- Ziel 110: Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern.

Grundlage der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, das Auskunft gibt, welche Erwägungen zu einer positiven Standortzuweisung führen. Hierzu wird die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in ihrer Gesamtheit betrachtet. Ziel ist die planvolle räumliche Konzentration der Windenergienutzung in der Planungsregion.

1.2 Datengrundlage

Für die Ermittlung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie wurden alle verwendeten Daten für den Maßstab 1:100.000 generalisiert. Es wurde ein Raster mit Hexagons über die Planungsregion gelegt. Eine Rasterzelle entspricht dabei der kleinsten Betrachtungseinheit von einem Hektar.

Verwendet wurden Daten des Raumordnungskatasters (ROK des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt), des Landesamtes für Umweltschutz, des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie, des Landesamtes für Hochwasserschutz, des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, des Deutschen Wetterdienstes, der Deutschen Flugsicherung sowie Daten des OpenStreetMap Projektes.

Kapitel 2

Planungskonzeption

Die Planungskonzeption für den Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ besteht aus drei Planungsstufen und umfasst die gesamte Planungsregion.

Es findet die Rotor-Out-Regelung Anwendung, d. h. der Mittelpunkt des Mastfußes der Windenergieanlage muss sich im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie befinden.

Nachfolgende Tabelle 2.1 zeigt das methodische Vorgehen bei der Ermittlung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie:

Tabelle 2.1: Planungsmethode

	Bestimmung der Referenzanlage
	Prüfung des Windpotenzials
Planungsstufe 1	Anwendung von Positivkriterien
	Anwendung von Negativkriterien (Ausschlusskriterien)
	Ergebnis: Potenzialflächen (Suchraum für Vorranggebiete)
	Einzelfallbewertung von Potenzialflächen (Suchraum für Vorranggebiete)
Planungsstufe 2	Durchführung der Umweltprüfung
	Ergebnis: mögliche Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie
Planungsstufe 3	Prüfung auf Einhaltung des regionalen Teilflächenziels
	Ergebnis: Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie

2.1 Planungsstufe 1

2.1.1 Referenzanlage

Zur Ermittlung einiger abwägungsrelevanter Belange, wie z.B. der Umgebungsschutz von Denkmälern, die optisch bedrängende Wirkung i.S. des § 249 Absatz 10 BauGB oder die Flugsicherung, ist eine Referenzanlage zu Grunde zu legen. Dabei ist von einer marktüblichen Windenergieanlage auszugehen, welche in der Planungsregion wirtschaftlich betrieben werden kann. Eine pauschale Ermittlung der Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen in der Planungsregion ist nicht möglich, da diese von den Ertragsprognosen aufgrund der standörtlichen

Windverhältnisse, der Oberflächenrauigkeit, dem Anlagentyp, der Höhe der Anlage, der Länge der Rotoren, der installierten Leistung usw. abhängt.

Die auf der Ebene der Regionalplanung zu treffenden Abwägungsentscheidungen können nicht auf der Grundlage variabler Parameter vorgenommen werden bzw. von noch nicht konkretisierten Leistungs- und Konstruktionsmerkmalen der später in den Vorranggebieten zu errichtenden Anlagen abhängen. Der Regionalen Planungsgemeinschaft kommt daher ein Beurteilungsspielraum und die Befugnis zur Typisierung zu, das heißt, ihre planerischen Entscheidungen können an einer Referenzanlage ausgerichtet sein, deren Parameter auf der Grundlage begründeter Annahmen und mit dem Rückgriff auf Erfahrungswerte pauschal definiert werden. Die Festlegung der Referenzparameter muss dabei nicht ausschließlich auf den vorhandenen Anlagenbestand bezogen sein, sondern kann auch eine begründete Prognose für die im Planungszeitraum voraussichtlich stattfindenden Entwicklungen berücksichtigen.

Nachfolgend wird eine solche Referenzanlage mit den relevanten technischen Parametern hergeleitet:

In der „Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030“ [BMWK 2022], die der Ermittlung des Verteilungsschlüssels für das 2-%-Flächenziel im WindBG zu Grunde liegt, wird eine Referenzanlage mit 165 m Rotordurchmesser definiert. Ausgehend von einem durchschnittlichen Rotordurchmesser von 149 m in 2022 wurde eine Größenzunahme auf 165 m angenommen, die auf den zukünftigen Ausbau bis 2035/2040 ausgerichtet ist. Der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land wurde mit 75 m im § 4 Absatz 3 WindBG festgelegt.

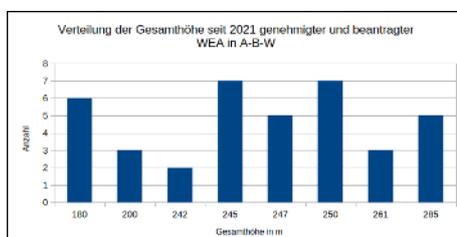
In den Jahren 2022 – 2024 wurden in den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg (vergleichbare Windverhältnisse) 270 Anlagen errichtet. Die Gesamthöhe lag im Bereich 150 m - 250 m, der Rotordurchmesser im Bereich 92 m - 163 m, die Nabenhöhe im Bereich 85 m - 169 m und die Nennleistung im Bereich zwischen 2,35 und 6,8 MW. Der Median der im Betrachtungszeitraum errichteten Anlagen lag bei einer Nennleistung von 5,5 MW, 149 m Rotordurchmesser sowie einer Gesamthöhe von 238 m.

Auf Sachsen-Anhalt (73 Anlagen) bezogen lag der Median der Gesamthöhe bei 230 m, der Rotordurchmesser bei 138,6 m und die Nennleistung bei 4,2 MW. Betrachtet man nur das Jahr 2024 in Sachsen-Anhalt (32 Anlagen) erhöhen sich die Werte für Gesamthöhe auf 243 m, Rotordurchmesser auf 160 m und Nennleistung auf 5,6 MW. Die in Sachsen-Anhalt geplanten Windenergieanlagen weisen bereits auf Gesamthöhen von 285 m, Rotordurchmesser von 175 m sowie eine Nennleistung von 7,2 MW hin.

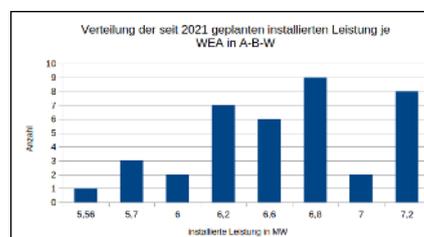
In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurden in den letzten 5 Jahren Windenergieanlagen mit 241 m (Median) Gesamthöhe und einer Nennleistung von 5,6 MW (Median) errichtet.

Die seit 2021 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg geplanten, bisher noch nicht errichteten Anlagen haben als Median eine Gesamthöhe von 248 m und eine Leistung von 6,8 MW.

Die seit 2021 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg geplanten Anlagen haben am häufigsten eine Gesamthöhe von 245 bzw. 250 m und eine Leistung von 6,8 MW. Am zweithäufigsten wurden Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von 7,2 MW (siehe Abbildung 2.1) beantragt.



(a) Häufigkeit der geplanten Gesamthöhe von Windenergieanlagen in A-B-W



(b) Häufigkeit der geplanten installierten Leistung von Windenergieanlagen in A-B-W

Abbildung 2.1: Häufigkeitsverteilung der Gesamthöhen und Leistungen geplanter Windenergieanlagen in A-B-W

Auf Grundlage der ermittelten häufigsten Anlagenkonfigurationen der in den letzten 5 Jahren errichteten Windenergieanlagen ergäbe sich als Referenzanlage eine 3,6 MW-Anlage mit 241 m Gesamtanlagenhöhe. Die gegenwärtig im Genehmigungsverfahren bzw. im Bau befindlichen Windenergieanlagen weisen durchschnittlich höhere Leistungen und Bauhöhen auf. Daher ist eine grundsätzlich Orientierung an Parametern von Windenergieanlagen,

die gegenwärtig geplant und in naher Zukunft errichtet werden sollen, sachgerechter, da der STP Wind 2027 für einen mittelfristigen Planungshorizont gelten soll. Unter Berücksichtigung der gegenwärtig im Genehmigungsverfahren befindlichen Anlagen wird als Referenzanlage eine Windenergieanlage mit 250 m Gesamthöhe, 150 m Rotordurchmesser (gem. § 4 Absatz 3 WindBG) und 6,8 MW installierter Leistung festgelegt.

Im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Holzdorf können im Einzelfall im Rahmen der Genehmigung Bauhöhen der Windenergieanlagen beschränkt werden. Da erwiesenermaßen auch Windenergieanlagen mit niedrigerer Bauhöhe als die aktuell marktüblichen Anlagen mit ca. 250 m Gesamthöhe wirtschaftlich betrieben werden können (siehe [Deutsche WINDGUARD]) und die genehmigungsfähige Bauhöhe nicht bekannt ist, wird auf die Festlegung einer spezifischen Referenzanlage verzichtet.

2.1.2 Windhöflichkeit

Der Begriff der Windhöflichkeit bezeichnet das Jahresmittel der Windgeschwindigkeit an einem bestimmten Ort in einer bestimmten Höhe über Grund. Die Leistung einer Windenergieanlage hängt von der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit ab, d. h. im Wesentlichen bestimmt die Windhöflichkeit, ob eine Anlage wirtschaftlich betrieben werden kann. Im Allgemeinen ist eine Windenergieanlage ab einer Windgeschwindigkeit von 5 m/s wirtschaftlich rentabel. Ein weiterer wichtiger Faktor beim Betrieb von Windenergieanlagen ist die Nabenhöhe. Pro ein Meter Höhe einer Windenergieanlage steigert sich deren Energieertrag um 1 %. Die Flächen für die Nutzung der Windenergie müssen nicht den bestmöglichen Ertrag gewährleisten, aber eine angemessene Nutzung ermöglichen.

Aufgrund der technischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen kann nun auch in windschwächeren Gebieten die Windkraft effizient genutzt werden. Bereits in einer Höhe von 80 m über Grund ist eine ausreichende Windhöflichkeit gegeben und die wirtschaftliche Windkraftnutzung möglich. Der technische Fortschritt zeigt sich besonders an der Gesamtbauhöhen- und Leistungsentwicklung (siehe Abbildungen 2.2b und 2.2a) der Windenergieanlagen in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg seit 2010.



(a) Bauhöhenentwicklung der Windenergieanlagen in A-B-W



(b) Leistungsentwicklung der Windenergieanlagen in A-B-W

Abbildung 2.2: technische Entwicklung der Windenergieanlagen in Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Anhand des Statistischen Windfeldmodelles des Deutschen Wetterdienstes zur Windhöflichkeit in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wird nachgewiesen, dass die gesamte Planungsregion für die Erzeugung von Windenergie geeignet ist (siehe Tabelle 2.2 auf der nächsten Seite). Die Abbildung 2.3 auf der nächsten Seite zeigt die Windhöflichkeit in einer Höhe von 80 m über Grund.

Tabelle 2.2: Flächenanteile der mittleren Windgeschwindigkeiten in % in 80 m über Grund

mittlere Windgeschwindigkeit in m/s in 80 m Höhe	Flächenanteil an der Region in %	Flächenanteil an Suchraum in %
3,9–4,2	0,18	0,03
>4,2–4,5	20,54	2,28
>4,5–4,8	14,77	4,16
>4,8–5,1	56,23	66,57
>5,1–5,4	8,15	19,25
>5,4–5,7	0,04	0

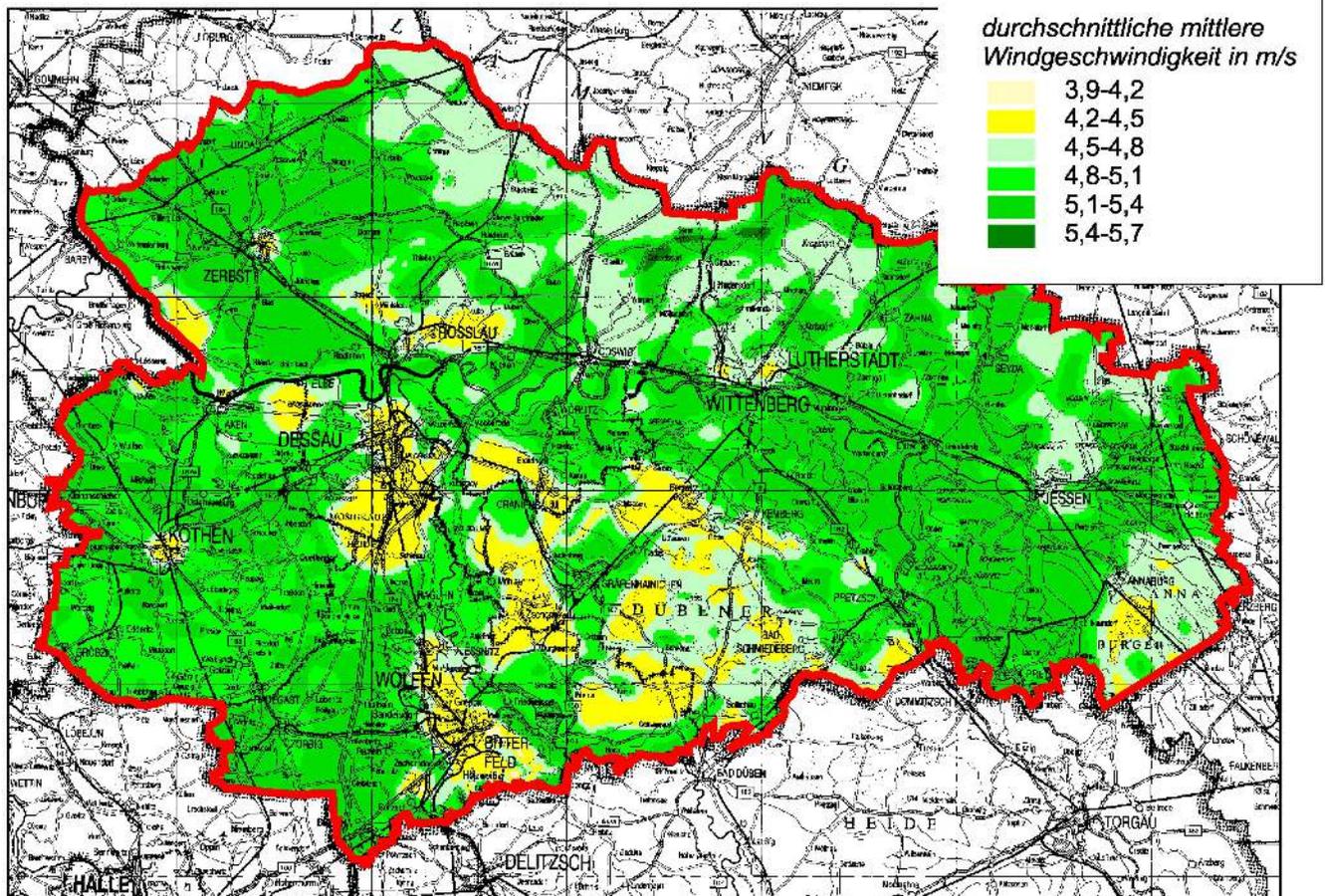


Abbildung 2.3: mittlere Windgeschwindigkeit in der Planungsregion in 80 m über Grund

2.1.3 Positivkriterien

Zur Ermittlung der Potenzialfläche, die für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geeignet ist, wurden in einem ersten Schritt besonders geeignete Flächen ermittelt. Es handelt sich um Flächen, die den nachfolgenden Anforderungen genügen:

1. Vorranggebiete des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ 2018 oder
2. Flächen mit infrastrukturellen Vorprägungen oder
3. Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald.

2.1.3.1 Vorranggebiete des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ 2018

Die Zulässigkeit raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg war bisher durch den Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018 abschließend geregelt. Der Festlegung der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten lag ein schlüssiges, gesamträumliches Konzept zugrunde, das auf sachgerechten Planungskriterien aufbaute. Das gesamträumliche Planungskonzept wurde den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes gerecht. Dies wurde durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (Urteil vom 05.12.2018, AZ 2 L 47/16) bei der inzidenten Überprüfung bestätigt.

Daher sind die bisher rechtswirksamen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie als Tatsachenbestand in die Planung eingestellt worden. In allen Vorranggebieten wurden raumbedeutsame Windenergieanlagen errichtet oder befinden sich derzeit im Vorhabenzulassungsverfahren. Aufgrund des Anlagenalters wird innerhalb der meisten bestandskräftigen Vorranggebiete bereits das Repowering von Windenergieanlagen durchgeführt.

Im Hinblick auf das Repoweringpotenzial werden die Vorranggebiete des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ 2018 nach Überprüfung hinsichtlich aktueller regionalplanerischer Anforderungen nach Lage und Umfang im Rahmen dieser Regionalplanung bis auf eine Ausnahme weiter gesichert. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ist dort unverändert Ziel der Regionalplanung.

Die Ausnahme bildet das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Purzien“ gem. Ziel 1 Nr. XIII des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ 2018 mit einer Fläche von 20 ha. Das Vorranggebiet ist mit zwei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 99 m bebaut. In unmittelbarer Nähe befinden sich zwei weitere Altanlagen derselben Bauart. Das Vorranggebiet befindet sich im Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG für den Flugplatz Holzdorf in der eine Realisierung moderner, leistungsstarker Windenergieanlagen voraussichtlich nicht möglich ist. Die Radarkursführungsmindesthöhe lässt darüber hinaus nur eine maximale Gesamtbauhöhe von 251 m NHN zu. Hinzu kommen eventuell geringere Bauhöhen aufgrund von Instrumentenverfahren. Aufgrund der zahlreichen Restriktionen seitens der militärischen Flugsicherung wird das Vorranggebiet Purzien künftig nicht mehr in der Planung enthalten sein.

Somit werden 21 Bestands-Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie auf einer Fläche von 3.570 ha (siehe Abbildung 2.4 auf der nächsten Seite) als besonders geeignete Flächen in die Planung eingestellt.

2.1.3.2 Flächen mit infrastrukturellen Vorprägungen

Dazu gehören z.B. Flächen an der Bundesautobahn, Hochspannungsfreileitungen, Industrie- und Gewerbegebieten und kommunale Planungen für Sondergebiete „Windenergie“, soweit sie mit dem gesamtheitlichen Planungskonzept im Einklang stehen.

2.1.3.3 Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald

Liegen Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald innerhalb von Vorranggebieten für Forstwirtschaft und Vorranggebieten für Wassergewinnung und nicht in Flächen des Vorbehaltsgebietes für Kultur und Denkmalpflege

des REP A-B-W 2018, so gehören sie zur Potenzialfläche. Die Nutzung von Waldflächen ermöglicht es Gemeinden, in denen keine oder wenige andere geeignete Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, die Teilhabe an deren wirtschaftlicher Nutzung.

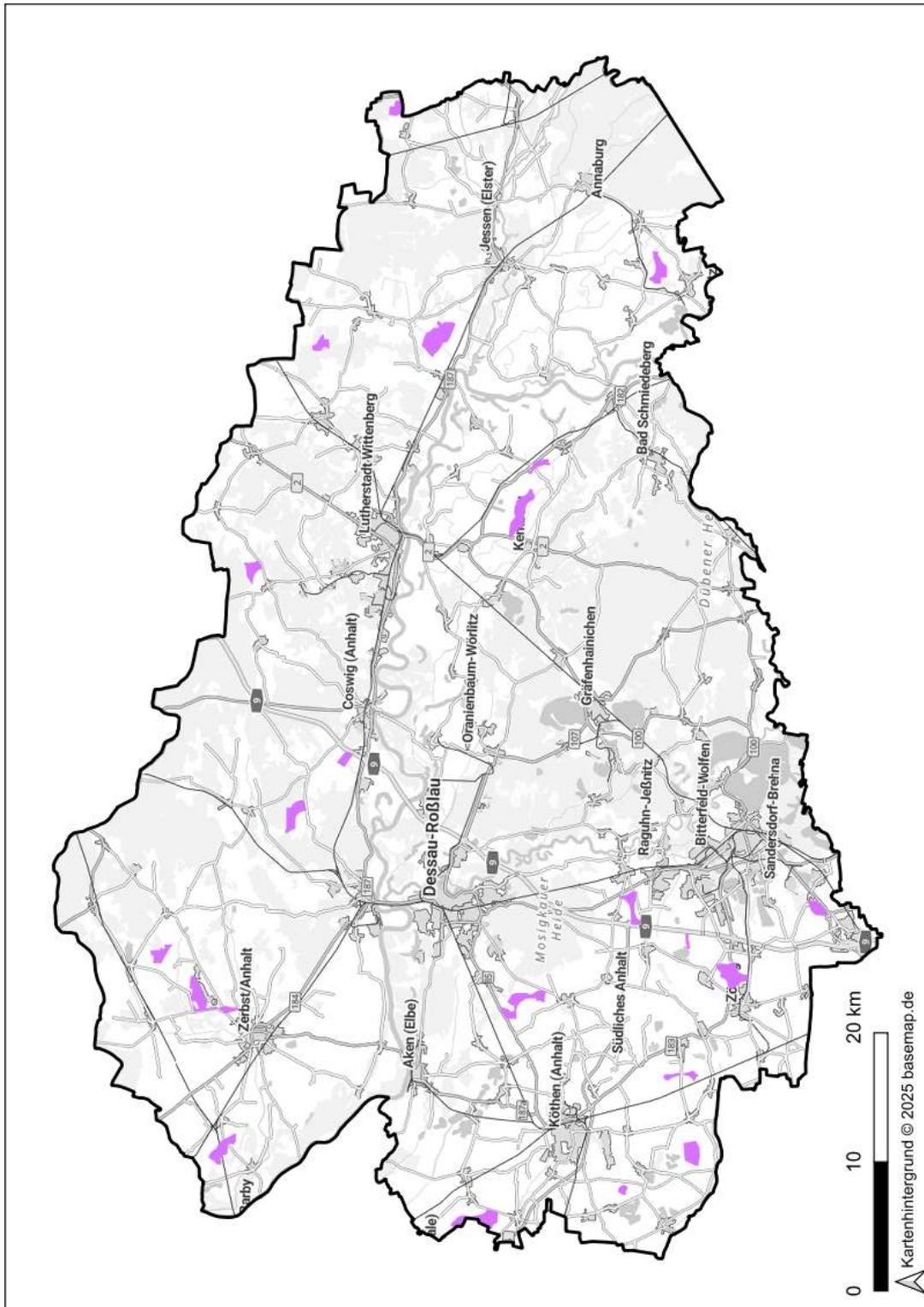


Abbildung 2.4: Vorranggebiete Bestand gem. STP Wind 2018

2.1.4 Negativkriterien (Ausschlusskriterien)

Um die konfliktärmsten Flächen für die Nutzung der Windenergie zu finden, wurden folgende Ausschlusskriterien (siehe Tabelle 2.3) verwendet, die nachfolgend begründet werden:

Tabelle 2.3: Ausschlusskriterien

Lfd. Nr.	Prüfkriterium	Fläche	Pufferzone in m
1	im Zusammenhang bebaute Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen	Fläche, Innenbereichssatzung, Geltungsbereich von Bebauungsplänen	1.000
2	Rechtswirksamer B-Plan für Wohn- und Mischgebiete, Sondergebiete für Erholung, Kur oder Klinik	Fläche, Geltungsbereich	1.000
3	Wohnbebauung im Außenbereich	Fläche	500
4	Verkehrs-, Sonder- und Hubschrauberlandplatz	Verkehrsfläche zzgl. genehmigter Platzrunde	
5	Hubschraubertiefflugstrecke Fliegerhorst Holzdorf; Flugbeschränkungsgebiet ED-R 70	Flugkorridor; Fläche	
6	Besonders geschützte Waldgebiete gem. §§ 18, 19 LWaldG LSA	Fläche (gem. Verordnung)	
7	Waldforschungsflächen, Samenplantagen	Fläche (Geltungsbereich)	
8	UNESCO-Weltkulturerbestätten	Fläche der Kernzone	Pufferzone (teilweise)
9	Überschwemmungsgebiete HQ100	Verordnungsfläche (gesetzlich festgesetztes oder vorläufig gesichertes ÜSG)	
10	Oberflächengewässer (Fließgewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer > 1 ha)	Fläche	50
11	Trinkwasserschutzzonen I und II	Verordnungsfläche der Schutzzonen I und II	
12	Rohstoffgewinnungsflächen mit Planfeststellungsbeschluss oder Abgrabungsgenehmigung	Fläche	
13	NATURA 2000-Gebiete: • Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG, Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) • Europäische Vogelschutzgebiete nach Art. 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG, Special Protection Areas (SPA-Gebiete)	Schutzgebietsfläche	
14	LSG mit Bauverbot für Windenergieanlagen	Verordnungsfläche	
15	Naturschutzgebiet	Schutzgebietsfläche gem. Schutzgebietsverordnung	
16	Naturdenkmal, Geschützter Landschaftsbestandteil (Fläche > 10 ha), Geschützter Park	Verordnungsfläche	
17	Brutstandort des Seeadlers	Horststandort	2.000
18	Brutstandorte von Fischadler, Wespenbussard, Weißstorch	Horststandort	1.000
19	Brutstandorte von Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke	Horststandort	500

Lfd. Nr.	Prüfkriterium	Fläche	Pufferzone in m
20	Wasservogelschlafgewässer	Fläche des Gewässers	1.000
21	Quartiere windenergiesensibler Fledermäuse	Fledermausquartier	1.000
22	Windenergienutzung hindernde Belange (Flächen mit Einzelfallbewertung ≥ 90 Punkte im STP Wind 2018)	Fläche	

2.1.4.1 Im Zusammenhang bebaute Ortslagen mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen

Im Zusammenhang bebaute Ortslagen, Kur- und Klinikgebiete sowie Sondergebiete, die der Erholung dienen, sind aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht bebaubar. Windenergieanlagen sind durch das Baugesetzbuch dem baurechtlichen Außenbereich zugeordnet. Eine Zulässigkeit im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB scheidet allgemein am Verstoß gegen das baurechtliche Einfügungsgebot gem. § 34 Absatz 1 Satz 1 BauGB. Die Verwirklichung von Windenergieanlagen in Siedlungsgebieten auf der Grundlage von § 30 BauGB ist, soweit nicht bereits andere Festsetzungen des Bebauungsplans entgegenstehen, wegen der Unvereinbarkeit mit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Absatz 6 Ziffer 1 BauGB) regelmäßig unzulässig. Auszuschließen sind auch Gebiete, in denen die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB zu beurteilen ist und die anderen Nutzungen dienen (z.B. Sondergebiete), es sei denn, die Errichtung von Windenergieanlagen ist in diesen Gebieten zugelassen.

Neben dem vorsorglichen Schutz vor Immissions- und Gesundheitsbelastungen dient der vorsorgliche Abstand von 1.000 m dem Schutz des Ortsbildes und dessen Silhouette vor unmittelbarer technischer Überprägung.

Verwendet wurden das Raumordnungskataster (ROK), Luftbilddaufnahmen und der ALKIS Gebäudedatensatz des LVerGeo.

2.1.4.2 Rechtswirksamer Bebauungsplan für Wohn- und Mischgebiete, Sondergebiete für Erholung, Kur oder Klinik

Aus rechtlichen Gründen sind rechtswirksame Bebauungspläne für Wohn- und Mischgebiete, Sondergebiete für Erholung, Sondergebiete für Kur oder Klinik nicht mit Windenergieanlagen bebaubar. Die Einhaltung der Pufferzone von 1.000 m (Vorsorgeabstand) ist planerischer Wille. Verwendet wurden Daten des Raumordnungskatasters (ROK).

2.1.4.3 Wohnbebauung im Außenbereich

Einzelwohngebäude und Splittersiedlungen im Außenbereich sind nicht bebaubar. Zum Schutz vor optischer Bedrängung und Lärmbelastung wird ein vorsorglicher Abstand von 500 m eingehalten. Verwendet wurden Luftbilddaufnahmen und der ALKIS Gebäudedatensatz des LVerGeo.

2.1.4.4 Verkehrs-, Sonder- und Hubschrauberlandeplätze

Gem. § 6 LuftVG stehen Betriebsflächen von Flugplätzen (Landplätze, Segelfluggelände) für die Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. Genehmigte Platzrunden werden vorsorglich ausgeschlossen.

2.1.4.5 Hubschraubertieffflugstrecke und Flugbeschränkungsgebiet

Die Hubschraubertieffflugstrecken sind eigens dafür eingerichtet, um im Rahmen von einsatzvorbereitender Ausbildung und Weiterbildung die Besatzungen unter den besonderen Bedingungen des bodennahen Luftraums zu qualifizieren und somit die Einsatzbereitschaft der Hubschrauberkräfte zu erhalten. Durch die Festlegung von Sicherheitskorridoren wird dem militärischen Erfordernis der notwendigen Hindernisfreiheit bei Hubschraubertieffflügen Rechnung getragen. Nach den militärischen Sicherheitsvorgaben ist ein Bauvorhaben in diesen Korridoren

(mit einer festgelegten Breite von 3 km), die aufgrund ihres Hindernischarakters eine konkrete Gefahr für den Flugbetrieb darstellen, die Zustimmung zu versagen. Andernfalls würde die sichere Durchführung des Flugbetriebs erheblich beeinträchtigt.

Flugbeschränkungsgebiete (ED-R 70) schützen den Luftraum über Truppenübungsplätzen und auch Standortübungsplätzen und schränken diesen ein. Diese Lufträume sind in der Regel frei von Hindernissen für Luftfahrzeuge zu halten, da in diesen Räumen der militärische Ausbildungs- und Übungsbetrieb mit Luftunterstützung erfolgt. Daher ist im Genehmigungsverfahren nicht mit einer Zustimmung zu rechnen.

Zur Sicherung der Landesverteidigung werden Hubschraubertiefflugstrecken und Flugbeschränkungsgebiete vorsorglich von der Überplanung mit Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

2.1.4.6 Besonders geschützte Waldgebiete gem. §§ 18, 19 LWaldG

Waldschutzgebiete dienen gem. § 18 LWaldG der Erhaltung, dem Schutz und der Wiederherstellung forstlich wertvoller Waldlebensgemeinschaften in ihrer für den Lebensraum typischen Arten- und Formenzusammensetzung sowie der Erhaltung historischer Waldbewirtschaftungsformen und können durch die obere Forstbehörde durch Verordnung erklärt werden. In Naturwaldzellen gem. § 19 LWaldG wird der Wald sich selbst überlassen.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist in diesen besonders geschützten Wäldern ausgeschlossen.

2.1.4.7 Waldforschungsflächen, Samenplantagen

Waldforschungsflächen dienen der Dokumentation der langfristigen Entwicklung des Waldes (Verjüngung, Wachstum, Absterben) und seiner Strukturen, der Vegetation und ausgewählter Tierartengruppen sowie zur Erforschung der zugrundeliegenden dynamischen Prozesse. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt zur Beeinträchtigung langjähriger Messreihen und Dokumentationen.

Samenplantagen dienen der Bereitstellung von qualifiziertem Vermehrungsgut, u.a. für seltene Baumarten, und der Sicherung der genetischen Vielfalt wertvoller autochthoner Standortsrassen. Den Plantagen kommt eine große Bedeutung hinsichtlich der Erhöhung der Anpassungsfähigkeit der Baumarten an sich ändernde Umweltbedingungen zu. Daher sollen die Samenplantagen und Waldforschungsflächen von der Nutzung durch Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

2.1.4.8 UNESCO-Weltkulturerbestätten

UNESCO-Weltkulturerbestätten sind prinzipiell von einer Bebauung mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen freizuhalten, um ihren Status nicht zu gefährden. Das Gartenreich Dessau-Wörlitz mit seinen Parkanlagen und den verbindenden Landschaftselementen ist ein Alleinstellungsmerkmal der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Die Kernzone und die Pufferzone des Welterbegebietes „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ werden zum Schutz des UNESCO-Weltkulturerbes vorsorglich von der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen. Ausnahme bildet die Pufferzone um die Exklave Schloss Mosigkau, da hier bereits ein Windpark in einem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie rechtmäßig errichtet wurde und keine erhebliche Beeinträchtigung zu erkennen ist.

2.1.4.9 Überschwemmungsgebiete HQ₁₀₀

Zum Schutz der kritischen Infrastruktur und Vermeidung hoher volkswirtschaftlicher Schäden werden die Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 WHG ausgeschlossen. Gem. § 78 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Zudem befinden sich in den Überschwemmungsgebieten zumeist naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und z.B. entlang der Elbe bedeutende Vogelzugrouten.

2.1.4.10 Oberflächengewässer (Fließgewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer > 1 ha)

Oberflächengewässer haben vielfältige Funktionen in der Landschaft. Sie erhöhen die Strukturvielfalt, bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, können als Trittsteine im Biotopverbund dienen oder als Wasser- und Stoffspeicher wirken. Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als einem Hektar im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Gewässerrandstreifen sind gem. § 50 WG LSA von einer Bebauung freizuhalten. Fließgewässer haben große Bedeutung als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie Kaltluftleitbahnen und somit für das Klima in der Region. Deshalb sollen sie von der Windenergienutzung freigehalten werden.

2.1.4.11 Trinkwasserschutzzonen I und II

Aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen sind die Trinkwasserschutzzonen I und II nicht bebaubar. In den Schutzzonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete, die nach DDR-Recht festgesetzt wurden, besteht ein absolutes Bauverbot. In den Zonen I und II der Schutzgebiete in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, welche nach § 73 WG LSA per Verordnung festgelegt wurden, ist die Errichtung baulicher Anlagen, Baustelleneinrichtungen und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen. Bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen werden z.B. Hydrauliköle verwendet, die im Havariefalle austreten und das Grundwasser gefährden können. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist in diesen Trinkwasserschutzzonen verboten. Eine Befreiung von diesem Verbot ist nicht möglich.

2.1.4.12 Rohstoffgewinnungsfläche mit Planfeststellungsbeschluss oder Abgrabungsgenehmigung

Mit einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Abgrabungsgenehmigung genehmigte oberflächennahe Rohstoffabbauflächen stehen rechtlich einer anderen Nutzung als dem Rohstoffabbau nicht zur Verfügung. Eine Befreiung vom Verbot der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen ist nicht möglich.

2.1.4.13 NATURA 2000-Gebiete

NATURA 2000-Gebiete sind:

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG, Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und
- Europäische Vogelschutzgebiete nach Art. 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG, Special Protection Areas (SPA-Gebiete)

In der Europäischen Union wurde für den länderübergreifenden Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten ausgewiesen, welches als NATURA 2000 bezeichnet wird. Es besteht aus den FFH-Gebieten und den EU SPA-Gebieten. Gem. § 33 Absatz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Es können unter bestimmten Bedingungen des § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Es wird eingeschätzt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Umwelt verursachen, die geeignet sind den Erhaltungszustand der geschützten Gebiete zu beeinträchtigen (z.B. durch Bodenversiegelung, Beseitigung von Vegetation, Emissionen, Störwirkung, Kollisionsgefahren). Insgesamt werden alle NATURA 2000-Gebiete in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nicht als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie in Betracht gezogen.

2.1.4.14 Landschaftsschutzgebiet mit Bauverbot für Windenergieanlagen

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gem. § 26 Absatz 3 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Das gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält.

Es ist der planerische Wille des Planträgers, dass ein Landschaftsschutzgebiet, dessen Verordnung ausdrücklich die Errichtung von Windenergieanlagen untersagt, nicht für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen soll.

2.1.4.15 Naturschutzgebiet

In Naturschutzgebieten sind gem. § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Es besteht keine objektive Befreiungslage gem. § 67 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, da die Windenergieanlagen nicht standortgebunden sind und nicht notwendigerweise im Naturschutzgebiet errichtet werden müssen. Aufgrund ihrer Größe und technischen Eigenart führen Windenergieanlagen stets zu Beschädigung und Veränderung des Naturschutzgebietes, die im Hinblick auf den umfassenden Schutz des Gebietes nicht mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind. Daher wird eingeschätzt, dass die Befreiungsvoraussetzungen regelmäßig nicht vorliegen. Flächen innerhalb von Naturschutzgebieten werden daher nicht als Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Betracht gezogen.

2.1.4.16 Naturdenkmal, Geschützter Landschaftsbestandteil (Fläche > 10 ha), Geschützter Park

Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Die Beseitigung, sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind gem. § 28 Absatz 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind gem. § 29 Absatz 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz u.a. zur Erhaltung, Entwicklung, Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist. Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Aufgrund des Planungsmaßstabes 1:100.000 werden Flächen der Geschützten Landschaftsbestandteile ab einer Größe von ca. 10 ha für die Auswahl von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

Geschützte Parks sind eine in der DDR eingeführte Entsprechung der geschützten Landschaftsbestandteile mit Verordnung.

Da Windenergieanlagen nicht standortgebunden sind, ist deren Errichtung in den geschützten Naturdenkmälern, Landschaftsbestandteilen und Parks nicht erforderlich und wird daher von vornherein ausgeschlossen.

2.1.4.17 Brutstandort vom Seeadler

Aus Artenschutzgründen wird der Nah- und der zentrale Prüfbereich gem. § 45b Absatz 2 und 3 i.V.m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG bei der Festlegung neuer Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie vorsorglich ausgeschlossen. Im Nahbereich um Brutplätze des Seeadlers ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare durch Windenergieanlagen signifikant erhöht. Daher wird von einer Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in diesen Bereichen abgesehen. Zwar können nach Widerlegung des Tötungs- und Verletzungsrisikos auf Grundlage einer Habitatpotenzial- oder Raumnutzungsanalyse bzw. durch anerkannte Schutz- und Minderungsmaßnahmen im zentralen Prüfbereich prinzipiell Windenergieanlagen errichtet werden, aber nach dem planerischen Willen des Planungsträgers sollen diese Bereiche freigehalten werden. Verwendung finden Daten vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.

2.1.4.18 Brutstandorte von Fischadler, Wespenbussard und Weißstorch

Aus Artenschutzgründen wird der Nah- und der zentrale Prüfbereich gem. § 45b Absatz 2 und 3 i.V.m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG bei der Festlegung neuer Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie vorsorglich ausgeschlossen. Im Nahbereich um Brutplätze der genannten Arten ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare durch Windenergieanlagen signifikant erhöht. Daher wird von einer Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in diesen Bereichen abgesehen. Zwar können nach Widerlegung des Tötungs- und Verletzungsrisikos auf Grundlage einer Habitatpotenzial- oder Raumnutzungsanalyse bzw. durch anerkannte Schutz- und Minderungsmaßnahmen im zentralen Prüfbereich prinzipiell Windenergieanlagen errichtet werden, aber nach dem planerischen Willen des Planungsträgers sollen diese Bereiche freigehalten werden. Verwendung finden Daten vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.

2.1.4.19 Brutstandorte von Rotmilan, Schwarzmilan und Wanderfalke

Aus Artenschutzgründen wird der Nahbereich gem. § 45b Absatz 2 i.V.m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG bei der Festlegung neuer Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie vorsorglich ausgeschlossen. Es besteht keine Pflicht zum Ausschluss von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in den in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegten Bereichen um Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten. In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befinden sich großflächige vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt ermittelte Rotmilandichtezentren. Die Freihaltung aller Rotmilandichtezentren von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie würde dazu führen, dass keine ausreichend große Flächenkulisse für die Erreichung des Flächenbeitragswertes verbleibt. Der Planungsträger hat sich daher bei der Planung der neuen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie für den Einzelschutz von Brutstandorten entschieden. In einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind mittels Habitatpotenzialanalyse die zentralen Prüfbereiche für Rot- und Schwarzmilan untersucht worden. Für den Wanderfalken ist eine Habitatpotenzialanalyse nicht anwendbar [ARSU 2023]. Die Ergebnisse sind in die Erarbeitung des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027“ eingeflossen und im Umweltbericht dokumentiert. Verwendung finden Daten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.

2.1.4.20 Wasservogelschlafgewässer

Zum Schutz rastender und überwinternder eurasischer Wasservögel werden Wasservogelschlafgewässer einschließlich eines Schutzpuffers von 1.000 m vorsorglich ausgeschlossen. Verwendung finden Daten vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.

2.1.4.21 Quartiere windenergiesensibler Fledermäuse

Folgende, gem. Anlage 4 des Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ als kollisionsgefährdet eingestufte, Arten sind in der Planungsregion nachgewiesen:

- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler

- Rauhautfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Mückenfledermaus
- Zwergfledermaus

Aus Artenschutzgründen werden Reproduktions- und Winterquartiere dieser windenergiesensiblen Fledermäuse einschließlich eines Schutzpuffers von 1.000 m vorsorglich ausgeschlossen.

Verwendung finden Daten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.

2.1.4.22 Windenergienutzung hindernde Belange (Flächen mit Einzelfallbewertung ≥ 90 Punkte im STP Wind 2018)

Potenzialflächen, die nach einer Einzelfallbewertung im Verfahren zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018 so eingestuft wurden, dass ihre Belange die Nutzung der Windenergie sehr behindern werden, wurden für die Ermittlung der aktuellen Potenzialflächen in der Regel vorsorglich ausgeschlossen.

Es handelt sich um folgende Flächen (siehe Abbildung 2.5 auf der nächsten Seite):

- 200 m Pufferzone um FFH-Gebiet mit Wochenstube von Mops- und/oder Bechsteinfledermaus
- 1.000 m Pufferzone um FFH-Gebiet mit Wochenstube von Großes Mausohr
- § 30-Biotop
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft im LEP-ST 2010
- biotopbezogener Schutzzweck des LSG, Naturparks oder Biosphärenreservats; Vorkommensgebiete von natürlichen Lebensräumen und wild lebenden Tierarten von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach Anhang I und II RL 92/43/EWG und/oder Anhang I VS-RL 79/409/EWG; Schutz und Entwicklung von Populationen überregional seltener und bestandsbedrohter Arten
- landesbedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe oder Verkehrsanlagen
- 6 km Radarzone Militärflugplatz Schönewalde-Holzdorf
- Bauschutzbereich Militärflugplatz Schönewalde-Holzdorf (umfasst die MVA-Zone SH5 mit maximaler Bauhöhe von 251 m NHN)

2.1.5 Potenzialflächen

Nach Anwendung der o.g. Positiv- und Ausschlusskriterien standen Potenzialflächen von ca. 31.100 ha, das entspricht ca. 8,6 % der Planungsregion, für die Auswahl der konfliktärmsten Flächen als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung (siehe Abbildung 2.6 auf Seite 19).

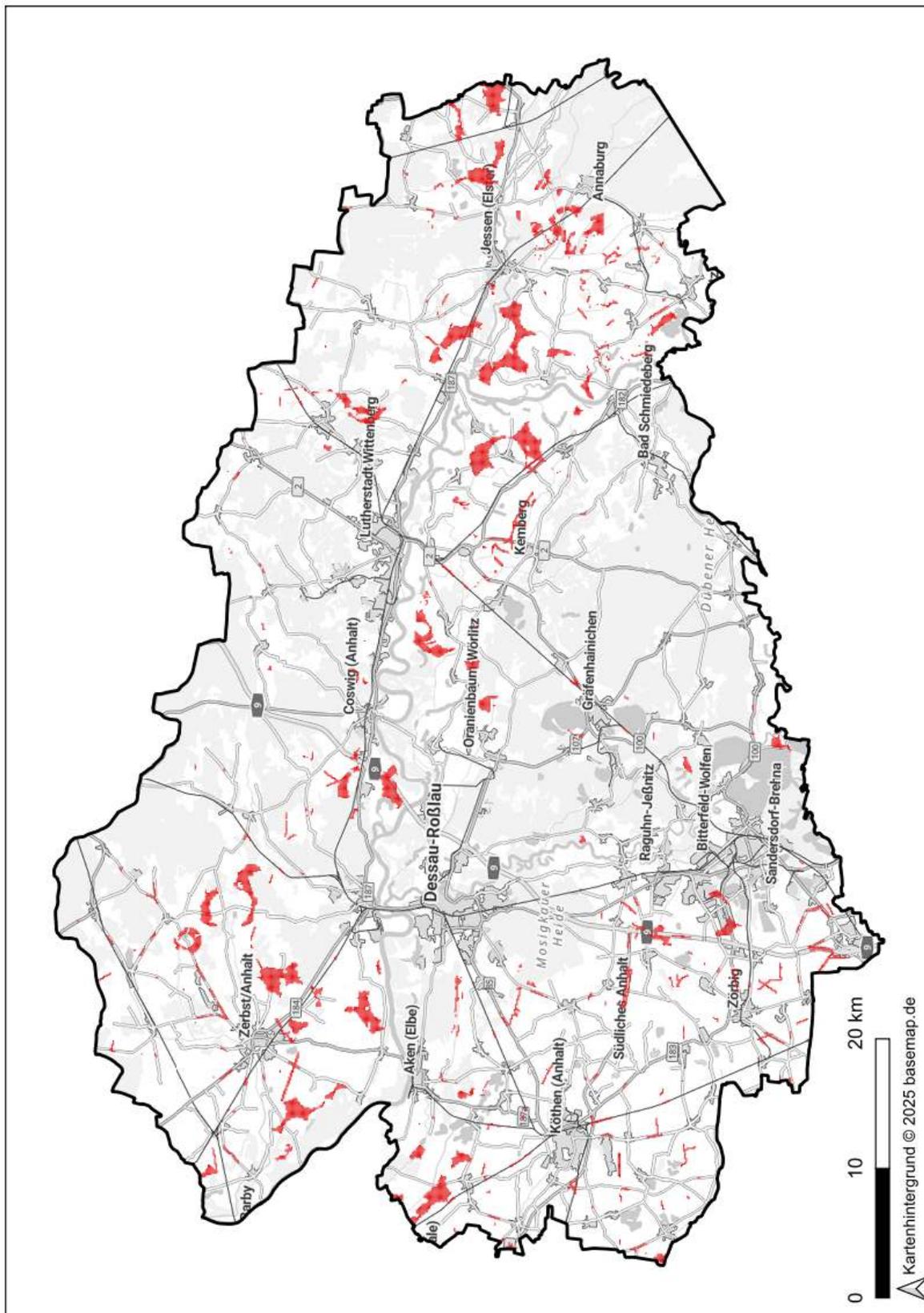


Abbildung 2.5: Potenzialflächen mit Bewertung als „Windenergienutzung hindernd“

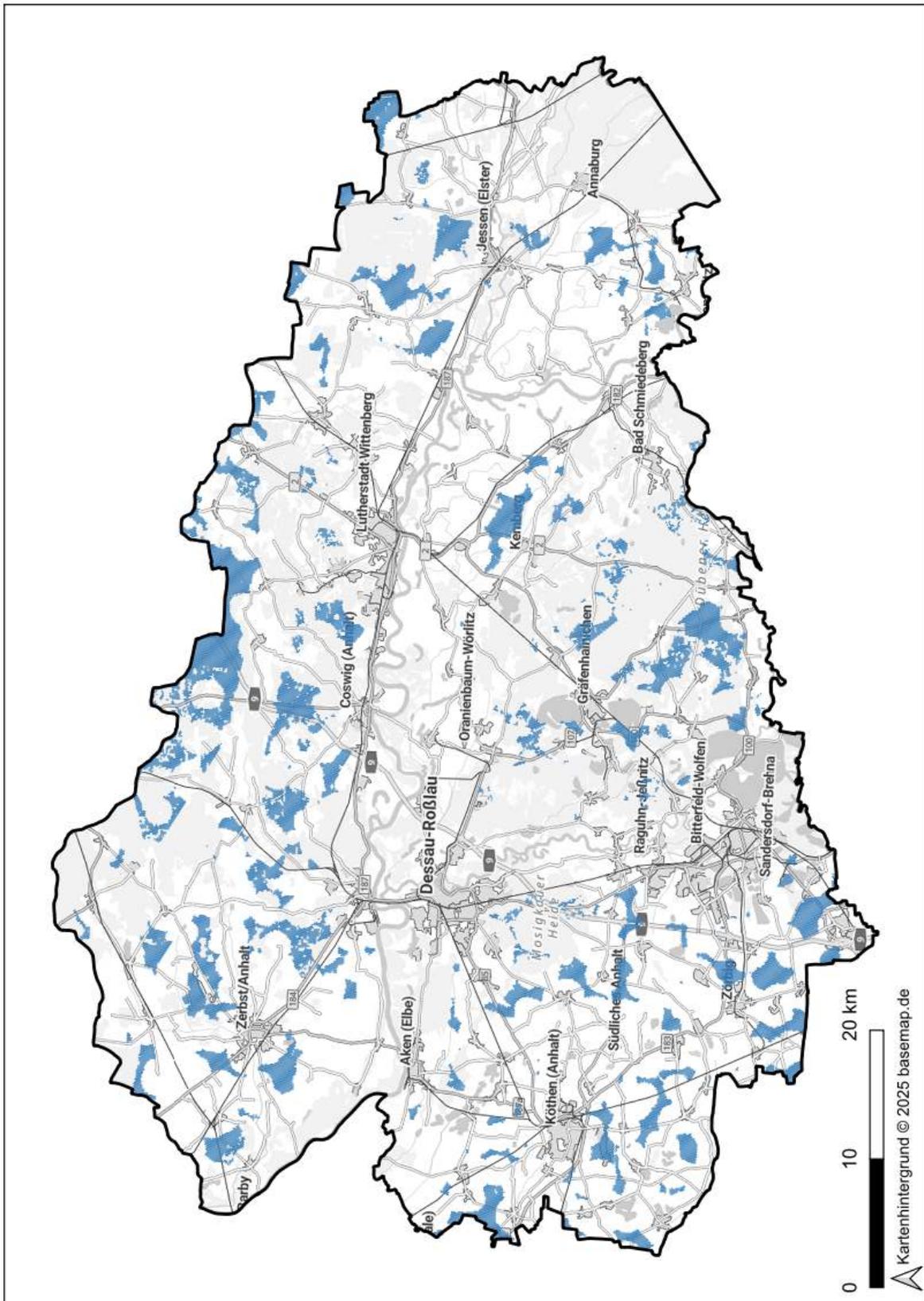


Abbildung 2.6: Potenzialflächen für künftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie

2.2 Planungsstufe 2

Die Potenzialflächen umfassen ca. 8,6 % der Planungsregion und wurden anhand folgender Kriterien einer Einzelfallprüfung unterzogen und somit weiter konkretisiert (die Nummerierung stellt keine Priorisierung dar und hat ausschließlich redaktionelle Gründe):

1. Berücksichtigung kommunaler Planungsabsichten;
2. Erzielung einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion;
3. Ermöglichung der finanziellen Teilhabe aller Kommunen gem. § 6 EEG;
4. Berücksichtigung privater Interessen an der Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen;
5. Berücksichtigung der Nähe zu Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und Verkehrsanlagen sowie zu regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe
6. Mindestgröße der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 20 Hektar;
7. Umgebungsschutz von Denkmälern;
8. Bewertung von Flächen in Landschaftsschutzgebieten;
9. Bewertung von Waldflächen;
10. Prüfung von Natur- und Landschaftsschutzbelangen.

2.2.1 Berücksichtigung kommunaler Planungsabsichten

Gem. § 1 Absatz 3 ROG soll die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip). Flächennutzungspläne sind Ausdruck der Planungshoheit der Gemeinde und stellen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und Art der Bodennutzung im Gemeindegebiet dar. Die Festlegungen der rechtsverbindlichen und in Aufstellung befindlichen Flächennutzungspläne geben daher auch Aufschluss über bereits bestehende oder zukünftig möglicherweise eintretende Nutzungskonflikte mit der Errichtung von Windenergieanlagen. Daher sind sie bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen.

Auch wenn gem. § 249 Absatz 5 BauGB die Regionale Planungsgemeinschaft als Planungsträger bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie bis zur Erreichung des Flächenbeitragswertes an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden ist, so sind die kommunalen Planungsabsichten zu berücksichtigen. Denn nach § 7 Absatz 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Den derzeitigen Zielen der Raumordnung entsprechende rechtswirksame Bebauungspläne und in Aufstellung befindliche Bebauungspläne für Windenergiegebiete i.S. § 2 Nr. 1 WindBG sind bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Bei der Abwägung zwischen Gebieten, die gleichermaßen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage kommen, soll denjenigen Standorten, die durch die Belegenheitskommune (am ehesten) unterstützt werden, bei der Festlegung als Vorranggebiet der Vorzug gegeben werden.

2.2.2 Erzielung einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion

In der Planungsregion befinden sich derzeit 20 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie, wovon 19 mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen bebaut sind. Insgesamt sind in der Planungsregion 368 (Stand 08/2024)

Windenergieanlagen in Betrieb, davon befinden sich 130 außerhalb der Vorranggebiete. Moderne Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer Bauhöhen, der Drehbewegung der Rotoren und der noch in Benutzung befindlichen Flugsicherungseinrichtungen (Blinken) raumwirksam und belasten die betroffenen Einwohner und das Landschaftsbild.

Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden. Allerdings ist eine Gleichverteilung im Sinne eines Herunterbrechens des Flächenbeitragwertes auf jede Kommune der Planungsregion aufgrund der fachrechtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten nicht möglich, sodass innerhalb der Planungsregion nur mit dem Solidarprinzip der geforderte Flächenbeitragwert von mindestens 1,9 % (bis 31.12.2027) bzw. 2,3 % (bis 31.12.2032) erreicht werden kann.

Bei der Abwägung zwischen Gebieten, die gleichermaßen für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie in Frage kommen, soll daher den Flächen der Vorzug gegeben werden, die sich in bislang weniger durch Windenergieanlagen belasteten Teilräumen der Region befinden.

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie ist eine Konzentration von Windenergieanlagen in größeren Windparks beabsichtigt. Ein Windpark besteht aus mindestens drei Windenergieanlagen, die einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren (vgl. BVerwG 4 C 9.03 vom 30.06.2004).

Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie wurde darauf geachtet, die Konzentrationswirkung in größeren, voneinander getrennten Windparks optisch wahrnehmbar zu gestalten und die Verteilung der Vorranggebiete in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zur Vermeidung der Überlastung nur eines Landschaftsraumes ausgewogen zu gewährleisten. Im Einzelfall kann dieser optisch wahrnehmbare Abstand z.B. zur Sicherung bereits bebauter Flächen, entlang vorbelastender Infrastruktur, wie z.B. Autobahn und Bundesstraßen oder zur Versorgung von landes- und regionalbedeutsamen Vorrangstandorten für Industrie und Gewerbe unterschritten werden.

2.2.3 Ermöglichung der finanziellen Teilhabe aller Kommunen gem. § 6 EEG

Die Kommunen, die von der Errichtung einer Windenergieanlage betroffen sind, sollen gem. § 6 Absatz 1 EEG von den Anlagenbetreibern finanziell beteiligt werden. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmittelpunkte der Windenergieanlage befindet. Mit der Verteilung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie innerhalb der Potenzialflächen sollte nach Möglichkeit jede Kommune die Chance erhalten, an der Erzeugung erneuerbarer Energie finanziell teilzuhaben. Die Belastungen (Landschaftsbild, Lärm usw.) für die betroffenen Bürger sollen mit der finanziellen Beteiligung der Kommunen spürbar ausgeglichen werden. Eine Gleichverteilung im Sinne eines Herunterbrechens des Flächenbeitragwertes auf jede Kommune der Planungsregion ist aufgrund der fachrechtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten nicht sinnvoll, sodass innerhalb der Planungsregion das Solidarprinzip greift.

2.2.4 Berücksichtigung privater Interessen an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen

Bis 2030 soll 80 % des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. „Für die Windenergie an Land sieht das EEG 2023 Ausbauziele in Höhe von 115 Gigawatt (GW) im Jahr 2030 und 157 GW im Jahr 2035 vor.“ „Neben Privathaushalten sind insbesondere Gewerbe und Industrie angesichts hoher Strombörsenpreise auf kostengünstigen Windstrom angewiesen, um wettbewerbsfähig zu sein.“ [BMWK 2023]

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurden von privaten Vorhabensträgern und Landeigentümern Anregungen zu möglichen Vorranggebieten in der Größenordnung des dreifachen Flächenbeitragwertes an die Regionale Planungsgemeinschaft herangetragen. Gem. § 7 Absatz 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

2.2.5 Berücksichtigung der Nähe zu Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und Verkehrsanlagen sowie zu regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe

Entsprechend des Grundsatzes G 6.2.1-1 im 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (Stand 22.12.2023) sollen bevorzugt Flächen geprüft werden, die in räumlicher Nähe der Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen liegen. Damit kann die Stärkung ortsansässiger Unternehmen erreicht werden, die eine Umstellung ihrer Energieversorgung auf erneuerbare Energieträger vollziehen wollen. Mit der Versorgung der Industrie- und Gewerbeflächen mit erneuerbarer Energie können die Standortattraktivität erhöht und die Unternehmen in der Region gehalten bzw. neue Unternehmensansiedlungen gewonnen werden.

2.2.6 Mindestgröße der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie

In der nach Anwendung der Ausschlusskriterien verbleibenden Potenzialfläche wurden Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie bestimmt, die mindestens eine Fläche von 20 ha aufweisen, um einen Windpark mit mindestens drei Windenergieanlagen aufnehmen zu können. Eine Ansammlung von mindestens drei Windenergieanlagen gilt als Windpark, wenn sie „einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren“ (siehe Urteil BVerwG 4 C 9.03, NVwZ 2004, 1235). Bei der Aufstellung von Windenergieanlagen in Windparks entsteht ein Effekt der Verschattung der Anlagen untereinander mit Absenkung der Windgeschwindigkeit und der Erhöhung der Turbulenzintensität. Zur Minimierung dieser Effekte und damit zur Steigerung von Energieertrag und Lebensdauer der Anlagen ist ein ausreichend großer Abstand zwischen den Aufstellorten einzuhalten. In der Hauptwindrichtung sollte ein Abstand von mindestens dem fünf- bis neunfachen und in der Querrichtung von mindestens dem drei- bis fünffachen Rotordurchmesser beachtet werden.

Die Mindestgröße dient der regionalplanerischen Konzentration der Windenergienutzung durch den Planungsträger. Damit soll eine Streuung einzelner oder weniger Windenergieanlagen im Landschaftsraum vermieden werden.

2.2.7 Umgebungsschutz von Denkmälern

Die nähere Umgebung eines Denkmals ist geschützt, soweit sie für dessen Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist (§ 1 Absatz 1 DSchG LSA). In Einzelfällen kann der Umgebungsschutz eines Denkmals über diesen Kernbereich hinausgehen, wenn die Bedeutung eines Denkmals auf dem Wechselspiel eines denkmalwerten Objekts mit seiner Umgebung, in die es hinein konzipiert wurde, beruht. Die räumliche Abgrenzung der Umgebung hängt insbesondere von der Art, der Größe und der Lage des Denkmals sowie von der Eigenart der Umgebung ab und bedarf der Einzelfallbewertung. Unter den gegebenen Voraussetzungen kann nach einer Einzelfallabwägung der Umgebungsschutz von Denkmälern der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung entgegenstehen. Die Bewertung des Umgebungsschutzes wird anhand von Visualisierungen, Sichtbarkeitsanalysen und Vorortbetrachtungen vorgenommen.

2.2.8 Bewertung von Flächen in Landschaftsschutzgebieten

Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder auch der Erholung. Landschaftsschutzgebiete stellen jedoch gem. § 26 Absatz 3 BNatSchG keinen Ausschluss der Windenergienutzung dar. Gemäß der bundesrechtlichen Vorgaben des BNatSchG können Landschaftsschutzgebiete zum Erreichen der Flächenziele für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie beansprucht werden. Vor dem Hintergrund, dass mit dem vorliegenden Sachlichen Teilplan mindestens 1,9 % der Fläche der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollen und gleichzeitig rund 39 % der Regionsfläche bereits als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt sind (Stand: 2024), macht der Planträger im Einzelfall von diesem Abwägungsspielraum

Gebrauch. Die Methode zur Bewertung geeigneter Teilbereiche in Landschaftsschutzgebieten basiert auf den Empfehlungen aus der Studie „Erarbeitung eines Diskussionspapiers zur Öffnung von Restriktionen durch den Naturschutz für den Ausbau regenerativer Energien – Windenergie- und großflächige Photovoltaikfreiflächenanlagen“ von [REICHHOFF 2023].

2.2.9 Bewertung von Waldflächen

Waldflächen innerhalb der Potenzialfläche werden dann in die weitere Auswahl einbezogen, wenn in der betreffenden Kommune der Anteil der Potenzialflächen innerhalb von Waldgebieten größer ist als im Offenland (siehe Abbildung 2.7). Damit wird verdeutlicht, dass Wald in waldarmen Teilregionen der Planungsregion nicht in Anspruch genommen wird. Nur in Teilregionen, in denen die Potenzialflächen für die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie im Wald diejenigen im Offenland überwiegen, wird die Nutzung des Waldes für die Windenergie ermöglicht. Es handelt sich um folgende Kommunen: Lutherstadt Wittenberg, Muldestausee, Bad Schmiedeberg, Raguhn-Jeßnitz, Dessau-Roßlau, Coswig (Anhalt), Gräfenhainichen, Jessen (Elster) und Oranienbaum-Wörlitz.

Somit wird den Kommunen, in denen keine/wenige geeignete Flächen im Offenland zur Verfügung stehen, die Teilhabe an der wirtschaftlichen Nutzung und den Waldeigentümern eine wirtschaftlich diversifizierte Nutzung des Waldes ermöglicht.

Flächen mit mindestens zwei Schutz- und Nutzungsfunktionen entsprechend der forstlichen Rahmenplanung 2002 wurden nicht für die weitere Auswahl berücksichtigt.

Bei der Einzelfallbewertung ist die „Entscheidungshilfe zur klimaangepassten Baumartenwahl im Land Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie [MULE 2020] hinsichtlich der Unterscheidung von Nährkraftstandorten und Bestandeszieltypen genutzt worden.

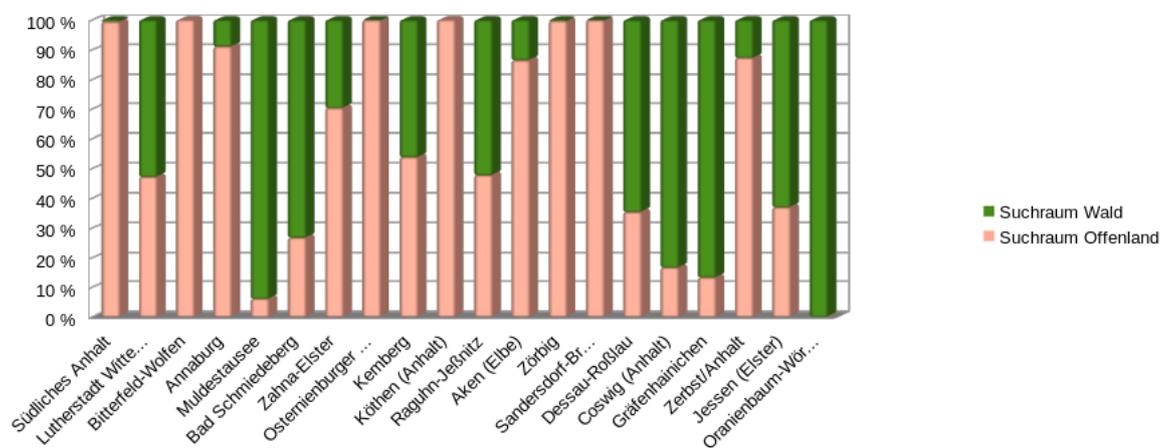


Abbildung 2.7: kommunaler Anteil der Potenzialfläche im Wald

Ein randliches Überstreichen von Wald, der kein Nadelwald ist – die Rotoren sind hier gar nicht im Wald im eigentlichen Sinne, sondern weit oberhalb der Bäume – ist bei den ausgewählten Vorranggebieten, die in oder an Waldbereichen liegen, hinreichend verträglich möglich. Im raumordnerischen Maßstab in Anspruch genommen wird dann für den Mast aufgrund der Auswahlkriterien nur Nadelwald (einschl. darin liegender Kalamitätsflächen) oder Freiraum außerhalb angrenzend an Waldbereiche. Im Vorhabenzulassungsverfahren ist bei der Standortwahl der Windenergieanlagen darauf zu achten, die Standorte nur im Nadelwald zu platzieren.

2.2.10 Prüfung von Natur- und Landschaftsschutzbelangen

Im Rahmen dieser Regionalplanung zur Windenergienutzung hat eine intensive Auseinandersetzung mit den überörtlichen Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege stattgefunden. Nach Prüfung und Abwägung berücksichtigt der regionalplanerische Ansatz insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Vorranggebieten

für die Nutzung der Windenergie diese Erfordernisse. Insoweit werden auf der regionalplanerischen Ebene relevante Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden. Dennoch verbleibende, unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich aus der Umsetzung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ergeben, sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplan- und Zulassungsverfahren in der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sachgerecht zu kompensieren.

Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sind in der Abwägung auch die Erhaltungsziele und der jeweilige Schutzzweck der "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" (gem. EU-FFH-RL) und der "europäischen Vogelschutzgebiete" (gem. EU-VS-RL) als kohärentes europäisches ökologisches Netz "Natura 2000" berücksichtigt worden. Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgte nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen des Netzes "Natura 2000" ausgeschlossen werden können. Dazu ist im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab eine systematische Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich möglicher Auswirkungen einer Windenergienutzung in den vorgesehenen Vorranggebieten auf die FFH-Gebiete mit den jeweils zu schützenden Lebensraumtypen und Arten sowie auf die Vogelschutzgebiete mit den jeweils zu schützenden Vogelarten erfolgt.

Als Gesamtergebnis ist festzuhalten, dass von den Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im vorliegenden Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027“ nach Kenntnis- und Informationslage zum Planungszeitpunkt keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Funktionen der Gebiete des Netzes "Natura 2000" im Hinblick auf deren Erhaltungsziele oder den Schutzzweck ausgehen. Weitergehende Prüfschritte sowie Beteiligung oder Unterrichtung der Europäischen Kommission sind insoweit nicht erforderlich.

2.2.11 Durchführung und Ergebnis der Umweltprüfung

Nach Durchführung der Einzelfallbewertung gem. Planungsstufe 2 wurden 32 Vorranggebiete auf einer Fläche von 7.050 ha für die Festlegung im 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ ermittelt. Diese Flächen wurden einer Umweltprüfung unterzogen, welche im Umweltbericht dokumentiert ist.

2.2.12 Mögliche Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie

Nach Durchführung der Umweltprüfung kann festgestellt werden, dass alle nach Einzelfallprüfung ermittelten 32 Vorranggebiete im 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ festgelegt werden können.

2.3 Planungsstufe 3

2.3.1 Prüfung der Erreichung des Flächenbeitragswertes für die Planungsregion

Die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg umfasst eine Fläche von 363.340 ha (Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt 2022, Gebietsstand 31.12.2021). Im 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ werden Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie auf einer Fläche von 7.051 ha und somit 1,94 % der Fläche der Planungsregion festgelegt. Damit wird der nach Anlage zu § 9a LEntwG LSA zum Stichtag 31.12.2027 maßgebliche Flächenbeitragswert von 1,9 % der Regionsfläche übertroffen.

In den Vorranggebieten sind keine Flächen enthalten, für die Bauleitpläne vorliegen, die nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind und die Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten. Die ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie können daher nach § 4 Absatz 3 Satz 1 WindBG vollständig auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden.

Grundsätzlich dient die Übererfüllung des Flächenbeitragswertes der Energiewende und damit u.a. der Begrenzung negativer Umweltauswirkungen durch den Klimawandel. Der Puffer dient als Sicherheit, um ein Unterschreiten der Mindestwerte zu verhindern, falls es zu einem etwaigem Verzicht einzelner Vorranggebiete durch nachträglich festgestellte, fachrechtlich zwingende Ausschlussgründe kommt.

2.3.2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie

Im 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ werden 33 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt. Es handelt sich um die in Tabelle 2.5 aufgelisteten Flächen.

Tabelle 2.5: Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie im 1. Entwurf STP Windenergie 2027

Nr.	Bezeichnung	Fläche in ha	Belegenheitskommune	Beschreibung
I	Annaburg	192	Annaburg	Neuausweisung, kommunale Planungsabsicht als SO Windenergie
II	Brehna/Roitzsch	233	Sandersdorf-Brehna	Erweiterung Bestands-Vorranggebiet
III	Coswig Nord	76	Coswig (Anhalt)	Bestandssicherung
IV	Dornbock/Drosa/ Kleinpaschleben	364	Osternienburger Land	Erweiterung Bestands-Vorranggebiet
V	Gadegast	98	Zahna-Elster	Bestandssicherung
VI	Gölzau Ost	128	Südliches Anhalt	Neuausweisung, kommunale Planungsabsicht als Sondergebiet Windenergie
VII	Gröbzig/Dohndorf	120	Köthen (Anhalt), Südliches Anhalt	Neuausweisung, kommunale Planungsabsicht als Sondergebiet Windenergie
VIII	Güterglück	258	Zerbst/Anhalt	Erweiterung Bestands-Vorranggebiet
IX	Hinsdorf	91	Südliches Anhalt, Zörbig	Neuausweisung, kommunale Planungsabsicht als Sondergebiet Windenergie
X	Kemberg/Dorna	480	Kemberg	Erweiterung Bestands-Vorranggebiet
XI	Libbesdorf/ Quellendorf/ Mosigkau	294	Dessau-Roßlau, Osternienburger Land, Südliches Anhalt	Erweiterung Bestands-Vorranggebiet
XII	Linda	539	Jessen (Elster)	Erweiterung Bestands-Vorranggebiet
XIII	Listerfehrda	383	Jessen (Elster), Zahna-Elster	Bestandssicherung
XIV	Löberitz/Reuden	85	Bitterfeld-Wolfen, Zörbig	Erweiterung Bestands-Vorranggebiet
XV	Luko	296	Coswig (Anhalt)	Erweiterung Bestands-Vorranggebiet
XVI	Piethen	51	Südliches Anhalt	Neuausweisung, kommunale Planungsabsicht als Sondergebiet Windenergie
XVII	Prettin	182	Annaburg	Bestandssicherung
XVIII	Prosigk	145	Südliches Anhalt	Neuausweisung, kommunale Planungsabsicht als Sondergebiet Windenergie

Nr.	Bezeichnung	Fläche in ha	Belegene Kommune	Beschreibung
XIX	Schmerz	142	Muldestausee	Neuausweisung, kommunale Planungsabsicht als Sondergebiet Windenergie
XX	Schrenz	194	Zörbig	Neuausweisung, kommunale Planungsabsicht als Sondergebiet Windenergie
XXI	Seyda/Gentha	499	Jessen (Elster)	Neuausweisung, kommunale Planungsabsicht als Sondergebiet Windenergie
XXII	Straach	147	Lutherstadt Wittenberg	Erweiterung Bestands-Vorranggebiet
XXIII	Straguth	175	Zerbst/Anhalt	Erweiterung Bestands-Vorranggebiet
XXIV	Thurland	250	Bitterfeld-Wolfen, Raguhn-Jeßnitz, Zörbig	Erweiterung Bestands-Vorranggebiet
XXV	Trebbichau a.d. Fuhne	195	Südliches Anhalt	Bestandssicherung
XXVI	Trebitz/Schnellin	129	Bad Schmiedeberg, Kemberg	Erweiterung Bestands-Vorranggebiet
XXVII	Weißandt- Gölsau/ Schortewitz	96	Südliches Anhalt, Zörbig	Erweiterung Bestands-Vorranggebiet
XXVIII	Wörbzig	66	Südliches Anhalt	Erweiterung Bestands-Vorranggebiet
XXIX	Zerbst Flugplatz	456	Zerbst/Anhalt	Erweiterung Bestands-Vorranggebiet
XXX	Zörbig	217	Zörbig	Bestandssicherung, Flächenkorrektur
XXXI	Zörbig Süd/ Glebitzsch	400	Sandersdorf-Brehna, Zörbig	Neuausweisung, kommunale Planungsabsicht als Sondergebiet Windenergie
XXXII	Zschornowitz Kippe	69	Gräfenhainichen	Neuausweisung; genehmigte Zielabweichung (Beschluss Nr. 03/2021)

Literaturverzeichnis

- [ARSU 2023] Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH (ARSU) 2023: Fachkonzept Habitatpotentialanalyse. Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Verfügbar: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/fachkonzept-habitatpotenzialanalyse.pdf?__blob=publicationFile&v=6> (Zugriff 2025-03-05) 2.1.4.19
- [BMWK 2022] Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz [Hrsg.] 2022: Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030, Ermittlung eines Verteilungsschlüssels für das 2-%-Flächenziel auf Basis einer Untersuchung der Flächenpotenziale der Bundesländer. Verfügbar: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/analyse-der-flaechenverfuegbarkeit-fur-windenergie-an-land-post-2030.pdf?__blob=publicationFile&v=4> (Zugriff 2025-02-14) 2.1.1
- [BMWK 2023] Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz [Hrsg.] Windenergie an Land Strategie. Verfügbar: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/windenergie-an-land-strategie.pdf?__blob=publicationFile&v=11>, (Zugriff 2025-02-14) 2.2.4
- [Deutsche WINDGUARD] Deutsche WINDGUARD Kostensituation der Windenergie an Land Stand 2023. Im Auftrag des BMWK
Verfügbar: <https://www.windguard.de/veroeffentlichungen.html?file=files/cto_layout/img/unternehmen/veroeffentlichungen/2023/Kostensituation%20der%20Windenergie%20an%20Land%20Stand%202023.pdf> (Zugriff 2025-02-14) 2.1.1
- [MULE 2020] Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie. Entscheidungshilfe zur klimaanangepassten Baumartenwahl im Land Sachsen-Anhalt. Verfügbar: <https://www.nwfva.de/BaEm/src/pdf/bzt/BaEm_merkblatt_st_201028.pdf#page=16> (Zugriff 2025-02-14) 2.2.9
- [REICHHOFF 2023] Landschaftsplanung Dr. Reichhoff. „Erarbeitung eines Diskussionspapiers zur Öffnung von Restriktionen durch den Naturschutz für den Ausbau regenerativer Energien – Windenergie- und großflächige Photovoltaikfreiflächenanlagen“ Dessau-Roßlau 12.07.2023 im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Verfügbar: <https://www.planungsregion-abw.de/wp-content/uploads/2023/07/Bericht_Naturschutz_Abschluss.pdf> (Zugriff 2025-02-14) 2.2.8

Tabellenverzeichnis

2.1	Planungsmethode	5
2.2	Flächenanteile der mittleren Windgeschwindigkeiten in % in 80 m über Grund	8
2.3	Ausschlusskriterien	11
2.5	Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie im 1. Entwurf STP Windenergie 2027	25

Abbildungsverzeichnis

2.1	Häufigkeitsverteilung der Gesamthöhen und Leistungen geplanter Windenergieanlagen in A-B-W	6
2.2	technische Entwicklung der Windenergieanlagen in Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	7
2.3	mittlere Windgeschwindigkeit in der Planungsregion in 80 m über Grund	8
2.4	Vorranggebiete Bestand gem. STP Wind 2018	10
2.5	Potenzialflächen mit Bewertung als „Windenergienutzung hindernd“	18
2.6	Potenzialflächen für künftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	19
2.7	kommunaler Anteil der Potenzialfläche im Wald	23